

## Sozialhilfe Aide sociale

### **Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 29. März 2010 i.S. A. (VGE 100.2009.151)**

*Rückerstattung bzw. Verrechnung von zu Recht bezogenen Sozialhilfeleistungen mit Freizügigkeitsguthaben*

1. Die Pflicht zur Rückerstattung zu Recht bezogener Sozialhilfeleistungen setzt voraus, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen wesentlich verbessert haben. Eine wesentliche Verbesserung kann sich aus einem grösseren Vermögensanfall oder einer Verbesserung der Einkommenssituation ergeben; zusätzlich ist zu prüfen, ob die Rückerstattung in persönlicher Hinsicht zumutbar ist. (E. 2)
2. Freizügigkeitsguthaben sind zur Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie bereits bezogen worden sind oder ob sie bezogen werden könnten (E. 3.1). Grundsätzlich kann das Gemeinwesen seine Verbindlichkeiten mit Forderungen verrechnen, die ihm gegenüber der gleichen Person zustehen. Es kann aber zum Voraus auf dieses Recht verzichten (E. 3.2).
3. Die zufolge Invalidität erfolgte Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens hat die Funktion von in Kapitalform zugegangenen Ersatzeinkünften. Es ist für den laufenden Lebensunterhalt zu verwenden und bewirkt keinen Vermögensanfall im sozialhilferechtlichen Sinn. (E. 4)
4. Hingegen ist das Freizügigkeitsguthaben bei den Einkommensverhältnissen zu berücksichtigen. Angesichts des dem Beschwerdeführer aus der 1. Säule zufließenden Einkommens ist ihm ein verstärktes Anzählen seines Freizügigkeitsguthabens zuzumuten (E. 5). Rückweisung an die Gemeinde zur Berechnung der massgebenden Zahlen und zur Beurteilung der Zumutbarkeit (E. 6).

*Remboursement et compensation de prestations d'aide sociale perçues à bon droit avec un avoir de libre passage*

1. L'obligation de rembourser des prestations d'aide sociale perçues à bon droit présuppose une amélioration notable des conditions économiques de la personne intéressée. Une amélioration notable peut consister dans une augmentation de fortune importante ou dans une amélioration de sa situation en matière de revenu. Au surplus, il y a lieu d'examiner si le remboursement est exigible en vertu des circonstances personnelles. (c. 2)
2. Les avoirs de libre passage doivent être pris en compte dans l'examen de la situation en matière de revenu et de fortune, et ce indépendamment de la question de savoir s'ils ont déjà été retirés ou s'ils sont susceptibles de l'être (c. 3.1). En principe, la collectivité peut compenser les prestations qu'elle doit avec les créances dont elle dispose envers la même personne. Elle peut néanmoins renoncer à l'avance à ce droit (c. 3.2).

3. Le versement d'un avoir de libre passage effectué en raison d'une invalidité représente un revenu de remplacement sous la forme d'un capital. Il doit être utilisé pour l'entretien courant et ne constitue pas une augmentation de la fortune au sens du droit de l'aide sociale. (c. 4)
4. Par contre, il convient de tenir compte de l'avoir de libre passage dans la situation en matière de revenu. Au vu du revenu du recourant, consistant dans les prestations qui lui sont versées par le 1er pilier, il est exigible de sa part d'utiliser de manière accrue son avoir de libre passage (c. 5). Renvoi de la cause à la commune en vue du calcul des montants déterminants et de l'examen de l'exigibilité (c. 6).

*Sachverhalt:*

A. - A. bezog ab 1996 für sich und seine Familie wirtschaftliche Sozialhilfe von der Einwohnergemeinde (EG) L.

Mit Verfügung vom 9. Mai bzw. 2. Juni 2006 sprach ihm die IV-Stelle Bern rückwirkend per 1. Februar 2006 eine ordentliche Invalidenrente sowie vier Kinderrenten zur Invalidenrente zu. Die Renten für die Monate Februar bis Mai 2006 wurden der EG L. nachbezahlt. Ebenso gingen die laufenden Rentenbetreffnisse bis und mit Februar 2007 direkt an die Gemeinde. Am 5. Januar 2007 sprach die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern A. rückwirkend per Februar 2006 Ergänzungsleistungen (EL) zu. Die Nachzahlungen wurden ebenso wie die laufenden Ergänzungsleistungen pro Januar und Februar 2007 der EG L. ausbezahlt. Weiter überwies die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg im Januar 2007 Nachzahlungen und in den Monaten Februar bis Mai 2007 Rentenbetreffnisse an die EG L.

Am 5. Juli 2006 ermächtigte A. die EG L., sein auf einem Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG (nachfolgend: Freizügigkeitsstiftung) liegendes Guthaben geltend zu machen, und trat seine Ansprüche gegenüber der Freizügigkeitsstiftung im Umfang der ihm ausgerichteten Vorschusszahlungen an die EG L. ab. Am 3. August 2006 überwies die Freizügigkeitsstiftung der Gemeinde das Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von Fr. 64'372.90.

Per Ende April 2007 zahlte die EG L. an A. «IV-/EL Überschussgelder für die Zeit seit Rentenbeginn bis zur Ablösung» von der Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 14'020.60 aus.

Ende Juni 2007 stellte die Gemeinde die Sozialhilfeleistungen gegenüber A. und seiner Familie ein.

Nachdem A. die EG L. am 31. Oktober 2007 ersucht hatte, allfällige Rückerstattungsforderungen verfügungsweise zu eröffnen, erliess die Gemeinde am 11. November 2008 eine Verfügung mit folgendem Inhalt:

« [...]

Am 30.4.2007 erfolgte die Abrechnung der IV/EL Gelder und Hr. A. erhielt den Betrag von Fr. 14'020.60 ausbezahlt. Dabei handelte es sich um die IV-/EL Überschuss-Gelder für die Zeit seit Rentenbeginn bis zur Ablösung.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird im Sinne von Pkt. E2-3 SKOS-Richtlinien, infolge Ablösung von der Sozialhilfe, zusätzlich ein Freibetrag von Fr. 10'000.– gewährt.

Der Betrag von Fr. 10'000.– wird Ihnen nach Ablauf der Klagefrist ausbezahlt.

Die Restschuld der Familie A. beträgt somit gegenüber der Einwohnergemeinde L. Fr. 101'976.08.

[...]»

B.- Am 10. Dezember 2008 erhob A. beim zuständigen Regierungstatthalteramt Beschwerde. Er stellte unter anderen das Rechtsbegehren, die Verfügung der EG L. vom 11. November 2008 sei aufzuheben und die Gemeinde sei zu verurteilen, ihm den zu Unrecht zurückbehaltenen Betrag von Fr. 77'112.47 zurückzuerstatten, unter Berücksichtigung einer Verzinsung seit dem 10. Januar 2007. Eventualiter ersuchte er um Rückweisung der Angelegenheit zur Neubeurteilung an die Gemeinde. Mit Entscheid vom 22. April 2009 wies der Regierungstatthalter die Beschwerde ab.

C.- A. hat am 20. Mai 2009 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt u.a. die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

#### *Erwägungen:*

2.

2.1 Nach Art. 40 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sind Leistungsemp-

fängerinnen und -empfänger von Sozialhilfe unter gewissen Voraussetzungen zur Rückerstattung verpflichtet. Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben, sind allgemein zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihnen eine Rückerstattung zugemutet werden kann (Art. 40 Abs. 1 SHG). Verschuldet eine Person ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst, so muss sie die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 40 Abs. 4 SHG; vgl. BVR 2009 S. 273 E. 4.1.1). Wird wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen gewährt, so ist der Empfänger oder die Empfängerin zur Rückerstattung verpflichtet, wenn das Vermögen ganz oder teilweise realisierbar oder realisiert wird und die Rückerstattung zumutbar ist (Art. 40 Abs. 2 SHG; vgl. VGE 23201 vom 10.9.2008, E. 4). Im Hinblick auf bevorstehende (Sozial-)Versicherungsleistungen gewährte wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn die Versicherungsleistungen fällig werden (Art. 40 Abs. 3 SHG). Unrechtmässig bezogene Hilfe ist sodann nach Massgabe von Art. 40 Abs. 5 SHG samt Zins zurückzuerstatten. In Härtefällen oder aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 43 Abs. 2 SHG).

2.2 Vorliegend liegt die Rückerstattung von zu Recht bezogenen Sozialhilfeleistungen aus der Zeit *vor* der Invalidität im Streit. Für die Zeit *nach* Eintritt der Invalidität bis zur Ablösung der Sozialhilfe Ende Juni 2007 erfolgte bereits eine Rückerstattung nach Art. 40 Abs. 3 SHG durch Verrechnung, die nicht mehr Streitgegenstand bildet (vgl. Bst. A hiervor; siehe auch BVR 2009 S. 273 E. 3.2). Eine in grober Weise selbstverschuldete Bedürftigkeit wird nicht geltend gemacht, und wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen steht ebenfalls nicht zur Diskussion. In Frage kommt daher nur eine Rückerstattungsforderung gestützt auf Art. 40 Abs. 1 SHG. Davon gehen auch die EG L. und die Vorinstanz aus.

2.3 Nach Art. 40 Abs. 1 SHG sind Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse *wesentlich verbessert* haben, was beispielsweise bei einem Vermögensanfall oder bei Erzielen eines höheren Erwerbseinkommens der Fall sein kann (Vortrag betreffend das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, in Tagblatt des Grossen Rates 2001, Beilage 16, S. 22). Nicht jede Verbesserung der wirtschaftlichen Situation vermag somit eine Rückforderung zu begründen, sondern nur eine wesentliche. Wie das Verwaltungsgericht entschieden hat, ist eine wesentliche Verbes-

serung nicht schon dann anzunehmen, wenn die betroffene Person wieder dazu in der Lage ist, ihren Lebensbedarf aus eigenen Mitteln zu decken und darüber hinaus eine Schuldentilgung vorzunehmen (BVR 2009 S. 273 E. 4.1.1, auch zum Folgenden). Eine Rückforderung nach Art. 40 Abs. 1 SHG ist vielmehr – wie bereits unter Geltung des per Ende 2002 aufgehobenen Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (FüG; GS 1961 S. 89) – nur dann angezeigt, wenn die wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation derart ist, dass die Verhältnisse der betroffenen Person nunmehr als günstig zu bezeichnen sind. Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn die unterstützte Person angesichts ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die Rückforderung in ihrer Lebenshaltung und in ihrer ganzen wirtschaftlichen Stellung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Gesetzgeber wollte unterstützten Personen bewusst einen Lebensstandard über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum zubilligen, ohne sie damit schon rückleistungspflichtig werden zu lassen (BVR 2009 S. 273 E. 4.1.1, 2001 S. 226 E. 2d).

2.4 Der Rückerstattungsgrund der wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist in Anlehnung an die entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zu beurteilen. Obwohl eine Bindung an die SKOS-Richtlinien bei der *Rückerstattung* von Leistungen (anders als bei der *Ausrichtung* und *Bemessung*; vgl. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111]) gesetzlich nicht vorgesehen ist, erscheinen die Richtlinien als sinnvolle, praxisnahe Konkretisierung von Art. 40 Abs. 1 SHG (vgl. zum Ganzen BVR 2009 S. 273 E. 4.1.2). Die SKOS-Richtlinien sind daher – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – für die Auslegung von Art. 40 Abs. 1 SHG heranzuziehen.

2.5 Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation kann sich nach dem Willen des Gesetzgebers einmal aus einem *Vermögensanfall* ergeben. Die SKOS-Richtlinien empfehlen, eine Rückerstattung nur bei einem grösseren Zugang zu verlangen; entsprechend soll ein angemessener Vermögensfreibetrag gewährt werden (Ziff. E.3 der SKOS-Richtlinien; vgl. dazu auch BVR 2009 S. 273 E. 4.1.2). Der Gesetzgeber hat sich beim Erlass des SHG daneben bewusst dafür ausgesprochen, dass eine Rückerstattungspflicht auch bei einer *Verbesserung der Einkommenssituation* bestehen soll (vgl. E. 2.3 hiervor sowie Tagblatt des Grossen Rates 2001, S. 350 [Voten Zaugg und Regierungsrat Bhend]).

Für diesen Fall empfehlen die SKOS-Richtlinien die Berücksichtigung einer grosszügigen Einkommensgrenze und ein Begrenzen der zeitlichen Dauer der Rückerstattung (Ziff. E.3 der SKOS-Richtlinien). Gemäss Ziff. H.9 der Richtlinien ist dafür ein erweitertes Budget zu erstellen, das neben den Wohnkosten, den Kosten für medizinische Versorgung, Erwerbsauslagen und übrigen Kosten den *doppelten Ansatz des Grundbedarfs* gemäss Ziff. B.2 der Richtlinien umfasst. Als monatliche Rückerstattung aus Erwerbseinkommen ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren (erweiterten) Bedarf einzufordern (vgl. zum Ganzen BVR 2009 S. 273 E. 4.1.2); ausserdem ist die Rückerstattung auf vier Jahre zu beschränken. In jedem Fall ist gemäss Art. 40 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 SHG zusätzlich zu prüfen, ob die Rückerstattung in persönlicher Hinsicht zumutbar ist, d.h. ob sie mit den individuell vereinbarten Zielen vereinbar ist und die Integration nicht gefährdet wird (BVR 2009 S. 273 E. 4.2, auch zum Folgenden).

### 3.

Der Beschwerdeführer erhebt vorweg verschiedene Einwände gegen das Vorgehen der EG L. im Zusammenhang mit der Auslösung des Freizügigkeitsguthabens. Die Gemeinde habe dieses unnötigerweise aufgelöst und Druck auf ihn ausgeübt, die Ermächtigung zum Bezug des Guthabens zu unterzeichnen. Zudem verstosse die von der Gemeinde vorgenommene Verrechnung des Kapitals mit früheren Sozialhilfeleistungen gegen den Wortlaut der Ermächtigung. Schliesslich fehle die Zustimmung der Ehefrau zur Auszahlung des Guthabens.

3.1 Bei der Gewährung wie auch bei der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen kommt es nicht darauf an, ob ein Freizügigkeitsguthaben bereits bezogen worden ist oder ob es – auf einseitigen Antrag des Sozialhilfeempfängers oder der Sozialhilfeempfängerin hin – bloss bezogen werden könnte. Denn würde es dem Gutdünken des oder der Berechtigten überlassen, über die Anrechenbarkeit dieses Vermögens zu entscheiden, würde dies zu einer stossenden Ungleichbehandlung gegenüber den effektiv beziehenden Personen führen (vgl. BVR 2006 S. 408 E. 4.4; für das Recht der EL vgl. auch BGer P 56/05 vom 29.5.2006, E. 3.2 f.; für die unentgeltliche Rechtspflege vgl. auch BGE 135 I 288 E. 2.4; Hans Michael Riemer, Berührungspunkte zwischen beruflicher Vorsorge und ELG sowie kantonalen Sozialhilfegesetzen bzw. SKOS-Richtlinien, in SZS 2001

S. 331 ff., 333 f.). Das Freizügigkeitsguthaben ist zur Beurteilung der beschwerdeführerischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse so oder anders zu berücksichtigen. Ob es nötig bzw. sinnvoll war, das Guthaben bei der Freizügigkeitsstiftung auszulösen, muss daher hier nicht entschieden werden. Gleich verhält es sich mit der Frage, ob die Gemeinde den Beschwerdeführer unter Druck gesetzt hat, das Guthaben zu beziehen. **Denn selbst wenn das Guthaben unnötigerweise oder unter Druck bezogen worden wäre, würde dies dem Beschwerdeführer bezüglich der hier zu beurteilenden Rückerstattungsfrage nicht zum Nachteil gereichen.**

3.2 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist für die vorzeitige Auszahlung nach Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425] – anders als für eine Barauszahlung nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) – die Zustimmung der Ehefrau nicht nötig (vgl. BGE 134 V 182 E. 3 f.; vgl. auch Siegfried/Sert, Das Erfordernis der Zustimmung zur Auszahlung von Vorsorgeleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der Säule 3a, in HAVE 2008 S. 9 ff., 13). Die diesbezügliche Rüge erweist sich daher als unbegründet.

3.3 **Der Beschwerdeführer hat am 5. Juli 2006 einen «Zahlungsauftrag» unterschrieben, mit dem er die EG L. ermächtigte, sein Freizügigkeitsguthaben bei der Freizügigkeitsstiftung geltend zu machen (Bst. A hiervor). Darin findet sich folgende Passage:**

«Die unterzeichnete Person tritt ihre Ansprüche gegenüber der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in jenem Umfang an die Sozialdienste der Einwohnergemeinde L. ab, wie diese Vorauszahlungen im Sinn von Art. 22 Abs. 2 Bst. A ATSG leistet.

Die Sozialabteilung L. bestätigt, dass Herr A. im Umfang, in welchem er ihm abgetretene Ansprüche gegenüber der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG geltend macht, Vorschusszahlungen im Sinn von Art. 22 Abs. 2 Bst. A ATSG ausgerichtet hat, und erklärt ausdrücklich, die ihm auszahlende Leistung nicht mit früheren Zahlungen zu verrechnen.»

Mit dieser Erklärung hat die EG L. ausdrücklich darauf verzichtet, eine ihr allenfalls zustehende Rückerstattungsforderung für vor Eintritt der Invalidität erbrachte Sozialhilfeleistungen mit dem Freizügigkeitsguthaben

des Beschwerdeführers zu verrechnen. An sich kann zwar eine juristische Person des öffentlichen Rechts Verbindlichkeiten, die sie gegenüber einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen juristischen oder einer natürlichen Person hat, in jedem Fall mit Forderungen verrechnen, die ihr gegenüber dieser Person zustehen (BGE 107 III 139 E. 2; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2006, N. 803 f.). Auf dieses Recht kann das Gemeinwesen aber zum Voraus verzichten (vgl. BGE 107 III 139 E. 5; vgl. auch Art. 126 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Nach dem Gesagten liegt hier ausschliesslich der Rückerstattungsanspruch der Gemeinde für Sozialhilfeleistungen vor Eintritt der Invalidität im Streit (vgl. E. 2.2 hiervor). **Die Beschwerde ist daher schon deshalb teilweise gutzuheissen, weil die Gemeinde nach ihrem ausdrücklichen Verzicht nicht befugt war, die ihr möglicherweise zustehende Rückerstattungsforderung gegen den Willen des Beschwerdeführers durch Verrechnung zu tilgen (vgl. E. 6.2 hiernach).**

#### 4.

Sowohl die EG L. als auch die Vorinstanz haben die Rückforderung gegenüber dem Beschwerdeführer damit begründet, bei diesem sei mit der Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens über Fr. 64'372.90 ein grösserer *Vermögensanfall* eingetreten. Das ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass sie ihm einen *Vermögensfreibetrag* gewährt und kein erweitertes Budget erstellt haben.

4.1 Wer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) einer Vorsorgeeinrichtung angehört und diese verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 1 FZG). Tritt die versicherte Person in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung an die neue Einrichtung überwiesen (Art. 3 Abs. 1 FZG). Tritt die versicherte Person in keine andere Vorsorgeeinrichtung ein – etwa bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder wenn das künftige Gehalt tiefer ist als der koordinierte Lohn –, **so ist der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto aufrecht zu erhalten** (Art. 4 Abs. 1 FZG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 FZV; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2005, N. 1081). Eine Barauszahlung der angesparten Austrittsleistung ist dagegen nur in besonderen, hier nicht zur Diskussion stehenden Fällen möglich (vgl. Art. 5 FZG).



Als *Freizügigkeitskonten* gelten nach Art. 10 Abs. 3 FZV besondere, ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienende Verträge mit einer Stiftung, welche die Voraussetzungen nach Art. 19 FZV erfüllt. Solche Verträge können zusätzlich mit einer Versicherung für den Todes- oder Invaliditätsfall ergänzt werden. Verwirklicht sich bei einer Person, die den Vorsorgeschutz mit einem Freizügigkeitskonto aufrechterhalten hat, ein durch die 2. Säule versichertes Risiko (Alter, Tod oder Invalidität), so richten sich die Leistungen nach dem Vertrag mit der Stiftung (vgl. Art. 13 Abs. 1 FZV). Die Leistung entspricht der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins oder allenfalls dem aktuellen Wert der (durch die Austrittsleistung erworbenen) Wertschriftenanlage (Art. 13 Abs. 4 Bst. d-b FZV). Sie wird als Rente oder als Kapitalabfindung ausbezahlt (Art. 13 Abs. 2 FZV).

In zwei Fällen kann das Freizügigkeitsguthaben vorzeitig, d.h. vor dem ordentlichen Rentenalter, ausbezahlt werden: Altersleistungen können bereits bis zu fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden (Art. 16 Abs. 1 FZV). **Bezieht der Inhaber oder die Inhaberin eines Freizügigkeitskontos eine volle Invalidenrente der IV und wurde das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert, so kann die Altersleistung auf Begehren der versicherten Person ebenfalls vorzeitig ausbezahlt werden** (Art. 16 Abs. 2 FZV; vgl. auch Carlo Tschudi, Freizügigkeitsleistungen und Sozialhilfe, in ZöF 1996 S. 57 ff., 58 f.). Das Guthaben soll im letztgenannten Fall bereits vor Erreichen des Rücktrittsalters Grundlage für die Bestreitung des Lebensunterhalts bilden (vgl. BGer 7B.22/2005 vom 21.4.2005, in BISchK 2009 S. 129 E. 3.4).

4.2 Der Beschwerdeführer war früher einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Sein Guthaben wurde nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2001 auf ein Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung überwiesen. Eine ergänzende Versicherung für die Risiken Tod oder Invalidität nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 FZV hat der Beschwerdeführer nicht abgeschlossen. Die Auszahlung des Guthabens im August 2006 erfolgte gestützt auf Art. 16 Abs. 2 FZV, nachdem dem Beschwerdeführer eine volle Invalidenrente zugesprochen worden war und die Gemeinde – gestützt auf die Abtretungserklärung vom 5. Juli 2006 gemäss Bst. A hiervor – um Auszahlung ersucht hatte.

4.3 Zu prüfen ist, ob die Auszahlung dieses Guthabens einen die **Rückerstattungspflicht nach Art. 40 Abs. 1 SHG auslösenden Vermögensanfall darstellt**. Wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 FZG

ergibt, sind Vermögenswerte auf einem Freizügigkeitskonto dazu bestimmt, den *Vorsorgeschutz* für die von der 2. Säule abgedeckten Grossrisiken Alter, Tod und Invalidität *zu erhalten* (vgl. auch Carlo Tschudi, a.a.O., S. 57). Obschon die versicherte Person keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehört, bleibt das Guthaben der Alters- und Invalidenvorsorge verhaftet und soll erst angezehrt werden, wenn sich eines der Risiken der zweiten Säule verwirklicht hat (vgl. Art. 14 FZV i.V.m. Art. 5 FZG und Art. 17 FZV). Nach Eintritt eines solchen Risikos soll das Freizügigkeitsguthaben der versicherten Person dann für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen (vgl. Ziff. E.2.5 der SKOS-Richtlinien). Wählt die versicherte Person die Auszahlung in Kapitalform oder ist nur eine solche möglich, so kann sie zwar rechtlich über das Guthaben frei verfügen und es geht ihr insofern ein Vermögen bzw. ein Vermögensbestandteil zu. **Es bleibt aber dabei, dass die Vermögenswerte – zusammen mit den Leistungen aus der 1. Säule – ihrem Zweck nach für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise verwendet werden sollen** (Art. 113 Abs. 2 Bst. a der Bundesverfassung [BV; SR 101]; vgl. auch BVR 2006 S. 408 E. 3.2 und 6). Das gilt auch bei einer Auszahlung des Guthabens in Kapitalform. Ein derart bezogenes Kapital unterscheidet sich insbesondere von der Barauszahlung nach Art. 14 FZV i.V.m. Art. 5 FZG.

4.4 **Aus dem Gesagten erhellt, dass die Auszahlung eines Freizügigkeitsguthabens nach Eintritt eines der durch die 2. Säule abgedeckten Risikos keinen – etwa mit einer Erbschaft oder einem Lotteriegewinn vergleichbaren – Vermögensanfall im Sinn des Rückerstattungsrechts darstellt, bei dem das Angefallene sofort und vollumfänglich verbraucht oder für die Rückerstattung früher bezogener Sozialhilfe verwendet werden kann.** Vielmehr kommt einem solchen Guthaben die Funktion von *in Kapitalform zugegangenen Ersatzeinkünften* zu. Es ist für den laufenden Lebensunterhalt zu verwenden (Dubacher/von Deschwanden, Freizügigkeitskonto auflösen, um Sozialhilfe zurückzuzahlen?, in ZeSo 1/2009 S. 16; vgl. auch VGer ZH VB.2006.00499 vom 7.3.2007, E. 3.1.2) und soll dazu beitragen, dass die Person künftig nicht (mehr) unterstützt werden muss. **Entsprechend ist ein nach Art. 16 Abs. 2 FZV ausbezahltes Guthaben auch im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht als Ganzes pfändbar** (vgl. BGer 7B.22/2005 vom 21.4.2005, in BLSchK 2009 S. 129 E. 3.4; siehe auch BGE 115 III 45 E. 1 betreffend Kapitalabfindung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge). Es verhält sich hier ähnlich wie bei der Nachzahlung von sozialversicherungsrechtlichen Rentenbe-

treffnissen: Eine solche stellt ebenfalls keinen Vermögensanfall im Sinn von Art. 40 Abs. 1 SHG dar (vgl. BVR 2009 S. 273 E. 5.1.1). Die von der Gemeinde verfügte Rückerstattungsforderung lässt sich folglich nicht mit einem Vermögensanfall begründen.

## 5.

Art. 40 Abs. 1 SHG verpflichtet eine Empfängerin oder einen Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe auch bei *verbesserten Einkommensverhältnissen* zur Rückerstattung (vgl. E. 2.5 hiervor). Es fragt sich, ob die Gemeinde allenfalls unter diesem Titel eine (teilweise) Rückerstattung verlangen kann.

5.1 Für die Beurteilung der Einkommenssituation ist nach dem Gesagten ein erweitertes Budget zu erstellen (vgl. E. 2.5 hiervor). In diesem ist der erweiterte Grundbedarf des Beschwerdeführers und seiner Familie seinem gesamten Einkommen gegenüberzustellen. Als Einkommen anzurechnen sind dabei die Sozialversicherungsleistungen (IV und EL). Zu prüfen ist, ob und wieweit auch das Freizügigkeitskapital in die Rechnung einfließen muss.

5.2 Das Verwaltungsgericht hatte im Jahr 2006 (BVR 2006 S. 408) den Fall eines ausgesteuerten 60-jährigen Mannes zu beurteilen, der um die Gewährung wirtschaftlicher Sozialhilfe ersuchte. Der Mann hatte sich gestützt auf Art. 16 Abs. 1 FZV sein Altersguthaben vorzeitig auszahlen lassen. Ansonsten konnte er für die Zeit bis zum ordentlichen Pensionsalter jedoch keinerlei Sozialversicherungsleistungen beanspruchen, weil (noch) keines der von der ersten Säule versicherten Risiken (Alter, Tod, Invalidität) eingetreten war. Das Gericht befürwortete unter diesen Voraussetzungen eine angemessene Berücksichtigung des Freizügigkeitsguthabens und rechnete dazu im Budget ein monatliches (fiktives) Einkommen in der Höhe des zumutbaren Verzehrs auf. Dabei ging es – unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 13. Mai 2004 (BGer 2P.53/2004) – in analoger Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30] vor. Nach dieser Vorschrift wird bei Personen, die nicht Altersrentnerinnen oder -rentner sind, für die Berechnung der EL pro Jahr ein Fünfzehntel des Reinvermögens als Einkommen aufgerechnet, wobei Freibeträge zu berücksichtigen sind (Fr. 25'000.– für eine alleinstehende Person bzw.

Fr. 40'000.– für ein Ehepaar sowie zusätzlich Fr. 15'000.– pro Kind, das einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV hat). Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG wird im Recht der EL auch zur Umwandlung von Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge nach Eintritt des Vorsorgefalls in Einkommen angewandt (vgl. Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht – Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 2. Aufl. 2006, N. 430; Hans Michael Riemer, a.a.O., S. 332 f.; Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 161 f.). Mit der analogen Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG konnte das Gericht dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sozialhilfe subsidiärer Natur ist und ihre finanziellen Zuschüsse ausschliesslich zur Überbrückung von Notlagen dienen und nicht über längere Zeit fließendes Ergänzungs- oder Mindesteinkommen darstellen. Auch wurde damit das Ziel der beruflichen Vorsorge an der Schnittstelle zwischen Sicherung des Existenzbedarfs und Gewährleistung der gewohnten Lebenshaltung berücksichtigt (BVR 2006 S. 408 E. 5.3 f.).

5.3 Es fragt sich, ob das gestützt auf Art. 16 Abs. 2 FZV infolge voller Invalidität ausgelöste Freizügigkeitsguthaben im hier zu beurteilenden Fall der Rückerstattung von Sozialhilfe in analoger Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG in Einkommen umzuwandeln ist. Da dem verheirateten Beschwerdeführer mit vier rentenberechtigten Kindern ein Freibetrag von Fr. 100'000.– zustünde, würde dies dazu führen, dass aus dem Freizügigkeitsguthaben – jedenfalls zur Zeit – kein Einkommen anzurechnen wäre. Der in BVR 2006 S. 408 behandelte Fall ist mit dem vorliegenden insofern vergleichbar, als es sich auch hier rechtfertigt, das Freizügigkeitsguthaben rechnerisch in Einkommen umzuwandeln und zu den übrigen Einkünften (in Form von Renten und EL) dazuzurechnen. Denn das Guthaben steht dem Beschwerdeführer nach Art. 16 Abs. 2 FZV zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung und soll dafür angezehrt werden (vgl. E. 4.3 f. hiavor). Zugleich ist die vorliegende Konstellation aber von der in BVR 2006 S. 408 beurteilten wesentlich verschieden. Der Beschwerdeführer erhält derzeit eine ganze Invalidenrente, vier Kinderrenten und EL in namhafter Höhe. Anders als die unterstützungsbedürftige Person im Fall BVR 2006 S. 408 verfügt der Beschwerdeführer damit über Leistungen der ersten Säule, welche den Existenzbedarf seiner Familie vollumfänglich decken und dies voraussichtlich auch längerfristig tun werden. Vor diesem Hintergrund ist ihm ein – im Vergleich zu der in BVR 2006 S. 408 beurteilten Situation – verstärktes Anzehren seines Freizügig-

keitsguthabens zuzumuten. Die analoge Anwendung von Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG erscheint hier jedenfalls mit Blick auf die vergleichsweise hohen Freibeträge nicht angebracht, zumal der Freibetrag von Fr. 100'000.– bereits bei der Berechnung der EL zugestanden wurde, was zu entsprechend höheren EL geführt hat. Es ist daher ein Fünfzehntel des Freizügigkeitskapitals als Einkommen aufzurechnen, ohne jedoch die in Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG ebenfalls vorgesehenen Freibeträge (erneut) zu gewähren. Dabei ist der bereits eingetretene Vermögensverzehr jeweils jährlich zu berücksichtigen (vgl. für das Recht der EL Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]; BVR 2006 S. 408 E. 5.4). Diese Aufrechnung hat vom Zeitpunkt an zu erfolgen, in dem die Freizügigkeitsleistung ausgelöst werden kann und somit zur Bestreitung des Unterhalts zur Verfügung steht.

## 6.

6.1 Nach dem Gesagten besteht für den Beschwerdeführer für die vor Beginn der Invalidität bezogenen Sozialhilfeleistungen insoweit eine Rückerstattungspflicht, als seine gesamten Einkünfte unter Aufrechnung eines Fünfzehntels des Freizügigkeitsguthabens pro Jahr (E. 5.3 hiervor) höher sind als der für die Rückerstattung massgebliche Bedarf (mit doppeltem Grundbetrag, vgl. E. 2.5 hiervor) und die Rückerstattung ihm auch in persönlicher Hinsicht zumutbar ist (vgl. BVR 2009 S. 273 E. 4.2). Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin vom so berechneten Überschuss die Hälfte zurückerstatten, und dies während längstens vier Jahren (vgl. E. 2.5 hiervor sowie Ziff. H.9 der SKOS-Richtlinien). Gründe für ein Abweichen von diesen Vorgaben in den SKOS-Richtlinien sind hier nicht ersichtlich. Aufgrund der aus den Akten ersichtlichen Zahlen ist davon auszugehen, dass die Einkünfte des Beschwerdeführers den massgeblichen Bedarf (geringfügig) übersteigen. Für eine abschliessende Prüfung der Frage (und die betragsmässige Festsetzung einer allfälligen Rückerstattungsforderung) fehlen dem Gericht jedoch genaue Angaben über die neueren Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Zudem ist es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, als erste Instanz über die persönliche Zumutbarkeit der Rückerstattung zu entscheiden. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zu erneuter Prüfung der Rückerstattungspflicht wegen verbesserter Einkommensverhältnisse an die EG L. zurückzuweisen.

6.2 Dabei wird die Beschwerdegegnerin nach dem Gesagten wie folgt vorzugehen haben: Für jedes Jahr seit Eintritt der Invalidität (Februar 2006) wird sie für den Beschwerdeführer nach Ziff. H.9 der SKOS-Richtlinien ein doppeltes Budget erstellen müssen (vgl. E. 2.5 hiervor). **Einkommensseitig sind sämtliche Renten und Vermögenserträge sowie zusätzlich ein Fünfzehntel des Freizügigkeitsguthabens pro Jahr (davon ein Zwölftel im Monatsbudget) zu berücksichtigen, wobei das Guthaben für das nachfolgende Jahr um den bereits erfolgten Vermögensverzehr abnimmt (vgl. E. 5.3 hiervor).** Übersteigen die Einkünfte den Bedarf und ist eine Rückerstattung auch in persönlicher Hinsicht zumutbar, darf die Gemeinde während vier Jahren die Hälfte des Überschusses zurückfordern (vgl. E. 2.5 hiervor). Vorliegend sind seit Beginn der Invalidität mehr als vier Jahre vergangen; die Gemeinde kann daher eine allfällige Rückerstattungsforderung für die gesamten vier Jahre auf einmal festlegen. Hingegen darf sie ihren allfälligen Anspruch nach dem in E. 3.3 hiervor Gesagten nicht gegen den Willen des Beschwerdeführers mit seinem Freizügigkeitsguthaben verrechnen.

## Sozialversicherungsrecht Droit des assurances sociales

**Urteil des Verwaltungsgerichts (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 19. Februar 2010 i.S. Z. gegen Eidgenössische Ausgleichskasse (FZ 200.2009.980)**

*Familienzulagen: Anspruch auf Zulagen für im Ausland wohnhafte Kinder (Art. 4 Abs. 3 FamZG; Art. 7 Abs. 2 FamZV)*

1. Eine im Ausland (hier Peru) im Dienste des Bundes tätige Schweizer Bürgerin ist für ihre Tätigkeit obligatorisch in der AHV versichert. Deshalb wird für den Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland nicht vorausgesetzt, dass eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung dies verlangt. Erforderlich ist jedoch, dass nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht.
2. Der gesetzlich vorgesehene peruanische Zuschlag bezweckt den Ausgleich der finanziellen Belastung durch den Unterhalt der Kinder, womit er als Familien-